

MAßNAHMENKATALOGE FÜR DEN VERDACHT EINER OFFENSICHTLICHEN, GROBEN ÜBERTRETUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 Z 6 EU-QUALITÄTSREGELUNGEN-DURCHFÜHRUNGSGESETZ

Zweck	Meldung des Verdachts einer offensichtlichen, groben Übertretung, die im Zuge der Kontrollen gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 bis Z 3 EU-QuaDG festgestellt wurde, an die für das jeweilige Materiengesetz zuständige Behörde.
Inhaltsverzeichnis	<p>I. Einleitung 2</p> <p>II. Maßnahmenkataloge 2</p> <p>1 Maßnahmenkatalog für den Verdacht einer offensichtlichen, groben Übertretung von lebensmittelrechtlichen Vorschriften 2</p> <p>2 Maßnahmenkatalog für den Verdacht einer offensichtlichen, groben Übertretung von tierschutzrechtlichen Vorschriften 3</p> <p>3 Maßnahmenkatalog für den Verdacht einer offensichtlichen, groben Übertretung von weinrechtlichen Vorschriften 3</p> <p>4 Maßnahmenkatalog für den Verdacht einer offensichtlichen, groben Übertretung von düngemittelrechtlichen Vorschriften 4</p> <p>5 Maßnahmenkatalog für den Verdacht einer offensichtlichen, groben Übertretung von futtermittelrechtlichen Vorschriften 4</p> <p>6 Maßnahmenkatalog für den Verdacht einer offensichtlichen, groben Übertretung von pflanzenschutzmittelrechtlichen Vorschriften 4</p> <p>7 Maßnahmenkatalog für den Verdacht einer offensichtlichen, groben Übertretung von saatzgutrechtlichen Vorschriften 5</p> <p>8 Kontaktadressen der zuständigen Behörden 5</p> <p>8.1 Vertretungen der Landeshauptleute gemäß § 5 Abs. 3 Z 2 EU-QuaDG 5</p> <p>8.2 Weitere zuständige Behörden für Verstöße der in § 5 Abs. 2 Z 6 EU-QuaDG gelisteten Materiengesetze 6</p>
Anwendungsbereich	Meldung des Verdachts einer offensichtlichen, groben Übertretungen sowohl durch Kontrollstellen, die als Zertifizierungstellen tätig sind, als auch durch Landeshauptleute an die zuständigen Behörden.
Gültig ab	01.01.2019

ÄNDERUNGEN GEGENÜBER LETZTER VERSION

Redaktionelle Änderung: Änderung der Kapitelnummerierung von A./B. auf I./II. sowie Ergänzung einer Nummerierung der Verstöße im Kapitel II

I. Einleitung

Die Rechtsgrundlage für die Ausarbeitung und Genehmigung der Maßnahmenkataloge für den Verdacht einer offensichtlichen, groben Übertretung von lebensmittel-, tierschutz-, wein-, düngemittel-, futtermittel-, pflanzenschutzmittel- und saatzgutrechtlichen Vorschriften bildet § 5 Abs. 2 Z 6 des EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetzes (in der Folge kurz EU-QuaDG).

Diese Maßnahmenkataloge beschreiben Übertretungen, die aufgrund der Schwere derart offensichtlich und grob sind, sodass diese im Zuge der Kontrollen gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 bis Z 3 EU-QuaDG ohne eingehende Prüfung der Materien evident sind sowie ohne aktives Nachforschen durch die Kontrollorgane festgestellt werden können. Die Kontrollstellen sind nicht verpflichtet, die Einhaltung der gegenständlichen materienrechtlichen Bestimmungen zu überprüfen; daher ist in diesem Bereich kein Kompetenznachweis gegenüber der Akkreditierungsstelle erforderlich. Insbesondere für Übertretungen von Unternehmern, die im Zuge anderer betrieblicher Kontrollen (z. B. Land- und Forstwirtschaftskontrollen, Cross Compliance Kontrollen etc.) festgestellt werden, von der Kontrollstelle nicht gemeldet wurden und nicht in den übertragenen Kontrollbereich gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 bis Z 3 EU-QuaDG fallen, sind Kontrollstellen nicht verantwortlich.

Die Meldung eines Verdachtsfalles erfolgt gemäß § 7 Abs. 2 EU-QuaDG an den Landeshauptmann.

Im Zuge der Meldung des Verdachts einer offensichtlichen, groben Übertretung gegen futtermittel- oder pflanzenschutzmittelrechtliche Vorschriften ist anzugeben, ob das betroffene Betriebsmittel zum Zwecke des Inverkehrbringens oder zum Zwecke der Anwendung am Betrieb gelagert wurde.

Bestimmte Übertretungen gegen die im Anwendungsbereich des EU-QuaDG angeführten Rechtsbereiche werden im jeweiligen Maßnahmenkatalog ([MK 0001](#) und [MK 0003](#)) sowie in dem Katalog der an den Landeshauptmann zu meldenden Verstöße und Unregelmäßigkeiten ([MK 0004](#)) behandelt. Dort gekennzeichnete Übertretungen, die grob und offensichtlich im Sinne dieses Maßnahmenkatalogs sind, werden vom Landeshauptmann der für das betreffende Materienrecht zuständigen Stelle gemeldet.

Wenn ein festgestellter Sachverhalt mehrere der durch diesen Maßnahmenkatalog erfassten Gesetzesbestimmungen betrifft, ist durch die Kontrollstellen nur eine Meldung an den Landeshauptmann zu erstatten.

II. Maßnahmenkataloge

1 Maßnahmenkatalog für den Verdacht einer offensichtlichen, groben Übertretung von lebensmittelrechtlichen Vorschriften

Nr.	Beschreibung Übertretung ¹	Gesetzliche Bestimmungen ²
II.1.1	Offensichtlicher Schädlingsbefall in Betriebsräumen, in denen mit für die Vermarktung bestimmten Lebensmitteln umgegangen wird (z. B. Wahrnehmung von Tierkot, tote Schädlinge etc.).	Art. 4 Abs. 2 iVm Kapitel IX Z 4 der VO (EG) Nr. 852/2004 ³
II.1.2	Haustiere befinden sich in Betriebsräumen, in denen mit für die Vermarktung bestimmten, offenen Lebensmitteln umgegangen wird (z. B. Küche, Verarbeitungsraum, Lagerraum).	Art. 4 Abs. 2 iVm Kapitel IX Z 4 der VO (EG) Nr. 852/2004
II.1.3	Lagerung von sensiblen Lebensmitteln wie z. B. Frischfleisch, Fisch und (Roh-) Milch außerhalb von Kühleinrichtungen.	Art. 4 Abs. 3 lit. c iVm Kapitel IX Z 5 der VO (EG) Nr. 852/2004

¹ Spalte „Beschreibung Übertretung“ ist gültig für Kontrollstellen

² Spalte „Gesetzliche Bestimmungen“ ist gültig für Landeshauptmann

³ Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene, Abl. L 139 vom 30.04.2004, S. 1

II.1.4	Offensichtlich verdorbene oder verschimmelte Rohstoffe, die für die Herstellung von für die Vermarktung bestimmten Lebensmitteln vorgesehen sind und/oder verdorbene oder verschimmelte für die Vermarktung bestimmte Lebensmittel.	§ 4, 5 LMSVG ⁴ idgF iVm Kapitel IX Z 1 der VO (EG) Nr. 852/2004
II.1.5	Grobe Verschmutzung oder großflächiger Schimmelbefall in Bereichen, in denen mit für die Vermarktung bestimmten Lebensmitteln umgegangen wird.	Art. 4 Abs. 2 iVm Kapitel I Z 1 bzw. Kapitel V Z 1 der VO (EG) Nr. 852/2004

2 Maßnahmenkatalog für den Verdacht einer offensichtlichen, groben Übertretung von tierschutzrechtlichen Vorschriften

Nr.	Beschreibung Übertretung ¹	Gesetzliche Bestimmungen ²
II.2.1	Die Tiere werden so gehalten, dass offensichtliche Schmerzen und/oder Schäden entstehen (z. B. eingewachsene Ketten, offensichtliche unversorgte Wunden und Verletzungen, offensichtlicher Parasitenbefall, festliegende Tiere, offensichtliche Unterversorgung mit Wasser und/oder Futter).	§ 5 TSchG ⁵ idgF
II.2.2	Anwendung von Gummiringen.	§ 7 Abs. 4 TSchG idgF
II.2.3	Maulkorb bei Kälbern.	Anlage 2, Pkt. 3.4. der 1. THVO ⁶ idgF
II.2.4	Kühe, hochträchtige Kalbinnen oder Zuchtstiere in Buchten mit vollperforierten Böden.	Anlage 2 Pkt. 4.1. der 1. THVO idgF
II.2.5	Kein Beschäftigungsmaterial bei Schweinen.	Anlage 5 Pkt. 2.7. der 1. THVO idgF
II.2.6	Keine Einstreu oder keine weichen wärmedämmten Beläge bei Schafen, Ziegen und Schweinen (Haltung auf dem blanken Betonboden).	Anlage 3 Pkt. 2.1. bzw. Anlage 4 Pkt. 2.1., Anlage 5 Pkt. 2.2.1 der 1. THVO idgF
II.2.7	Keine Einstreu bei Geflügel (mind. ein Drittel bei Legehennen und Zuchtstiere; bei Masthühner vollständig).	Anlage 6 Pkt. 4.3., 5.3. der 1. THVO idgF
II.2.8	Nichteinhaltung der einfachen Wartezeit.	Rückstandskontrollverordnung Tierarzneimittelkontrollgesetz

3 Maßnahmenkatalog für den Verdacht einer offensichtlichen, groben Übertretung von weinrechtlichen Vorschriften

Nr.	Beschreibung Übertretung ¹	Gesetzliche Bestimmungen ²
II.3.1	Offensichtliche extreme Hygienemängel, die den dringenden Verdacht eines verdorbenen Produkts ergeben (z. B. Tierkot, tote Schädlinge, grobe Verschmutzung, Haustiere).	§ 3 Abs. 6 iVm § 6 Abs. 1 und 2 und § 18 Abs. 1 Z 5 Weingesetz 2009 ⁷ idgF

⁴ Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, BGBl. I Nr. 13/2006

⁵ Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004

⁶ 1. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 485/2004

⁷ BGBl. I Nr. 111/2009

4 Maßnahmenkatalog für den Verdacht einer offensichtlichen, groben Übertretung von düngemittelrechtlichen Vorschriften

Folgender Katalog gilt für die Inverkehrbringung⁸ von Düngemitteln.

Nr.	Beschreibung Übertretung ¹	Gesetzliche Bestimmungen ²
II.4.1	Gebinde ist beschädigt, Bruchstellen sind erkennbar, Inhalt gelangt nach außen und Lebens- oder Futtermittel werden kontaminiert.	Düngemittelgesetz 1994 ⁹ idgF

5 Maßnahmenkatalog für den Verdacht einer offensichtlichen, groben Übertretung von futtermittelrechtlichen Vorschriften

Nr.	Beschreibung Übertretung ¹	I ¹⁰ /P ¹¹	Gesetzliche Bestimmungen ²
II.5.1	Lagerplatz ist grob verschmutzt (z. B. Tierkot, offensichtlicher Schädlingsbefall) und/oder Futtermittel werden durch Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, mineralische Öle oder Schmierfette kontaminiert.	I/P	Futtermittelgesetz 1999 ¹² idgF

6 Maßnahmenkatalog für den Verdacht einer offensichtlichen, groben Übertretung von pflanzenschutzmittelrechtlichen Vorschriften

Nr.	Beschreibung Übertretung ¹ / des zu meldenden Sachverhalts (bei Primärproduzenten)	I ¹³ /P ¹¹	Gesetzliche Bestimmungen ²
II.6.1	Pflanzenschutzmittel versickern in den Boden und/oder dringen in Oberflächengewässer oder Grundwasser ein.	I/P	Inverkehrbringung: Pflanzenschutzmittelgesetz ¹⁴ 2011 idgF Anwendung: jeweilige landesrechtliche Bestimmung über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

⁸ Wird die offensichtliche, grobe Übertretung in einem Unternehmen, welches Handel mit Düngemittel betreibt, vorgefunden, ist davon auszugehen, dass das Düngemittel zum Zwecke des Inverkehrbringens gelagert wird; es sei denn, das Düngemittel ist offensichtlich so gekennzeichnet, dass eindeutig hervorgeht, zu welchem anderen Zweck als zum Inverkehrbringen das Düngemittel gelagert wird.

⁹ BGBl. Nr. 513/1994

¹⁰ Wird die offensichtliche, grobe Übertretung in einem Unternehmen, welches Handel mit Futtermittel betreibt, vorgefunden, ist davon auszugehen, dass das Futtermittel zum Zwecke des Inverkehrbringens gelagert wird; es sei denn, das Futtermittel ist offensichtlich so gekennzeichnet, dass eindeutig hervorgeht, zu welchem anderen Zweck als zum Inverkehrbringen das Futtermittel gelagert wird.

¹¹ Primärproduzent, Landwirt

¹² BGBl. I Nr. 139/1999

¹³ Wird die offensichtliche, grobe Übertretung in einem Unternehmen, welches Handel mit Pflanzenschutzmittel betreibt, vorgefunden, ist davon auszugehen, dass das Pflanzenschutzmittel zum Zwecke des Inverkehrbringens gelagert wird; es sei denn, das Pflanzenschutzmittel ist offensichtlich so gekennzeichnet, dass eindeutig hervorgeht, zu welchem anderen Zweck als zum Inverkehrbringen das Pflanzenschutzmittel gelagert wird.

¹⁴ BGBl. I Nr. 10/2011

Nr.	Beschreibung Übertretung ¹ / des zu meldenden Sachverhalts (bei Primärproduzenten)	I ¹³ /P ¹¹	Gesetzliche Bestimmungen ²
II.6.2	Gebinde ist beschädigt, Bruchstellen sind erkennbar, Inhalt gelangt nach außen und Lebens- oder Futtermittel werden kontaminiert.	P	Anwendung: jeweilige landesrechtliche Bestimmung über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln
II.6.3	Etiketten sind durch Inverkehrbringer überklebt und es handelt sich nicht um eine durch den Primärproduzenten selbst angebrachte Kennzeichnung zur deutlichen Unterscheidung des Pflanzenschutzmittels von anderen Betriebsmitteln.	P	
II.6.4	Pflanzenschutzmittel werden unversperrt gelagert.	P	

7 Maßnahmenkatalog für den Verdacht einer offensichtlichen, groben Übertretung von saattgutrechtlichen Vorschriften

Folgender Katalog gilt für die Inverkehrbringung¹⁵ von Saatgut.

Nr.	Beschreibung Übertretung ¹	Gesetzliche Bestimmungen ²
II.7.1	Etikett fehlt.	Saatgutgesetz 1997 ¹⁶ idgF
II.7.2	Keine ordnungsgemäß verschlossene Verpackung.	

8 Kontaktadressen der zuständigen Behörden

8.1 Vertretungen der Landeshauptleute gemäß § 5 Abs. 3 Z 2 EU-QuaDG

In folgender Tabelle sind die E-Mail-Adressen für Meldungen gemäß § 7 Abs. 2 EU-QuaDG aufgelistet.

Kontakt	
Burgenland	post.a6-lma@bgld.gv.at
Kärnten	abt5.lmi@ktn.gv.at
Niederösterreich	post.lf5-lm@noel.gv.at
Oberösterreich	esv.post@ooe.gv.at
Salzburg	lebensmittelaufsicht@salzburg.gv.at
Steiermark	lebensmittelaufsicht@stmk.gv.at

¹⁵ Wird die offensichtliche, grobe Übertretung in einem Unternehmen, welches Handel mit Saatgut betreibt, vorgefunden, ist davon auszugehen, dass das Saatgut zum Zwecke des Inverkehrbringens gelagert wird; es sei denn, dieses ist offensichtlich so gekennzeichnet, dass eindeutig hervorgeht, zu welchem anderen Zweck als zum Inverkehrbringen das Saatgut gelagert wird.

¹⁶ BGBl. I Nr. 72/1997

Tirol	lebensmittelaufsicht@tirol.gv.at
Vorarlberg	land@vorarlberg.at
Wien	post@ma59.wien.gv.at

8.2 Weitere zuständige Behörden für Verstöße der in § 5 Abs. 2 Z 6 EU-QuaDG gelisteten Materiengesetze

Kontakt	
Inverkehrbringung von Düngemittel, Futtermittel, Pflanzenschutzmittel oder Saatgut:	
Bundesamt für Ernährungssicherheit	duengemittel@baes.gv.at
	futtermittel@baes.gv.at
	pflanzenschutzmittel@baes.gv.at
	saatgut@baes.gv.at
Weinrechtliche Angelegenheiten:	
Bundeskellereiinspektion	zentrale@bundeskellereiinspektion.at

UNGENÜGEND

MITGELTENDE DOKUMENTE, RECHTSVORSCHRIFTEN UND EXTERNE VORGABEDOKUMENTE

- EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz BGBl. I Nr. 130/2015 idgF (geändert mit BGBl. I Nr.78/2017)
- Jeweilige materienrechtliche Bestimmung idgF
- Maßnahmenkatalog gemäß Art. 92d der VO (EG) 889/2008, MK_0001 idgF
- Maßnahmenkataloge für die Bezeichnungen g.U., g.g.A., g.t.S. und g.A., MK_0003 idgF
- Katalog der an den Landeshauptmann zu meldenden Verstöße und Unregelmäßigkeiten, MK_0004 idgF
- Verfahrensanweisung Informationsaustausch, VA_0001 idgF
- Liste der zu meldenden Informationen bei Verstößen/Unregelmäßigkeiten, L_0003 idgF: Inhalte mit der Referenz A1, A2, A3, A4, A6, A7, B1, B4, B6, B10

DOKUMENTENSTATUS

	erstellt	fachlich geprüft	QM geprüft	genehmigt
Name	Mitglieder des Kontrollausschusses gemäß § 5 Abs. 3 Z 1 lit a) und d), § 5 Abs. 3 Z 2 sowie gemäß § 5 Abs. 4 Z 2, Z 3 und Z 5; Geschäftsstelle gemäß § 5 Abs. 10		Geschäftsstelle EU-QuaDG	Kontrollausschuss gemäß § 5 EU-QuaDG
Datum	März 2016 bis März 2017	März 2017	April 2017	10.05.2017
Zeichnung	ohne Unterschrift	ohne Unterschrift	gezeichnet	ohne Unterschrift
redaktionelle Änderung	Geschäftsstelle EU-QuaDG	BMASGK	Geschäftsstelle EU-QuaDG	BMASGK
Datum	20.11.2018	21.11.2018	20.11.2018	21.11.2018
Zeichnung	ohne Unterschrift	ohne Unterschrift	ohne Unterschrift	ohne Unterschrift

Vorlage: 9321_1

ANLAGEN

Keine.